

Steuer-CD und Rechtsstaat

oder: Heuchler aller (Bundes-)Länder, vereinigt Euch!

Prof. Dr. Hans-Ullrich Paeffgen*

A. Problemeinführung und -entfaltung

I. Vorab möchte ich betonen, daß ich mich gegenüber den staatlichen Praktiken, sich mit Kriminellen teilweise gemein zu machen, um Strafverfolgung zu betreiben oder zu erleichtern, wiederholt kritisch geäußert habe. Dies betrifft sowohl Fragen der Tatprovokation wie der Kronzeugenregelung – und in einem weiteren Sinne sogar die der Absprachen im Strafprozeß.¹

II. Legt man freilich die herrschende Meinung und Lehre zu Grunde, so sind viele der vorbenannten Techniken nicht nur nicht anrühig, sondern legitim. Dies gilt jedenfalls solange, wie nicht der Staat selbst die Deliktsbegehung initiiert oder steuert² – oder die Beweismittelbeschaffung auf einer drastischen Menschenrechtswidrigkeit beruht (wie Folter o.ä.³).

* Der Autor hat den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn inne. Herrn WissMit *Thomas Grosse-Wilde* danke ich für die mit ihm geführten Diskussionen.

¹ Vgl. etwa *Paeffgen*, Hat die Strafjustiz einen Sicherheitsauftrag?, DRiZ 1998, 317 (324); *ders.*, Strafprozeß im Umbruch - oder: Vom unmöglichen Zustand des Strafprozeßrechts, StV 1999, 625 (627 [nach Fn. 27]); *ders.*, „Verpolizeilichung“ des Strafprozesses - Chimäre oder Gefahr?, in: *Wolter*, Zur Theorie und Systematik des Strafprozeßrechts (= Rudolphi-FS) (1995), S. 13 (S. 28, bei Fußnote 51).

² EGMR – *M.M./NL*, Urt. v. 8.4.2003, 39339/98 (= StV 2004, 1, m.zust.Bespr. Gaede, Das Verbot der Umgehung der EMRK durch den Einsatz von Privatpersonen bei der Strafverfolgung, StV 2004, 46); BGHSt 34, 362 (364); 44, 129 (134).

³ Zur letztgenannten Begründung eines Verwertungsverbotes etwa: *Beulke*, StrPR¹⁰ (2008) Rn. 478 ff.; *Kindhäuser*, StrPR (2006), § 23 Rn. 33 ff.; *Meyer-Goßner*, StPO⁵² (2009), § 136a Rn. 3; *Otto*, Die strafprozessuale Verwertbarkeit von Beweismitteln, die durch Eingriff in Rechte anderer von Privaten erlangt wurden, Kleinknecht-FS (1985), S. 319 (322 ff.). EGMR – *M.M./NL*, Urt. v. 8.4.2003, 39339/98 (= StV 2004, 1, m. zust. Bespr. Gaede, Das Verbot der Umgehung der EMRK durch den Einsatz von Privatpersonen bei der Strafverfolgung, StV 2004, 46); BGHSt 34, 362 (364); 44, 129 (134). Zur letztgenannten Begründung eines Verwertungsverbotes etwa: *Beulke*, StrPR¹⁰ (2008), Rn. 478 ff.; *Kindhäuser*, StrPR (2006), § 23 Rn. 33 ff.; *Meyer-Goßner*, StPO⁵² (2009), § 136a Rn. 3; *Otto*, Kleinknecht-FS (1985), S. 319 (322 ff.); *Roxin*, StrPR²⁵ (1998), § 24 Rn.

III.

1. Schauen wir uns also die einzelnen Elemente von möglichen Strafbarkeits-Begründungen/-Ablehnungen und allfälligen Verwertungsverboten an. Dazu muß man zunächst die Strafbarkeit des Schweizer Informanten heranziehen. Da über dessen Verhalten wenig bekannt ist, können nur einzelne Tatbestände als möglicherweise verwirklicht vermutet werden. Hier kommen in Betracht: Art. 143 SchwStGB (unbefugte Datenbeschaffung); Art. 143^{bis} SchwStGB (unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem); Art. 147 SchwStGB (betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage); Art. 158 SchwStGB (ungetreue Geschäftsbesorgung); Art. 162 SchwStGB (Verletzung des Geschäftsgeheimnisses); Art. 273 SchwStGB (wirtschaftlicher Nachrichtendienst). Ob und in welchem Umfang das Verhalten des Whistleblowers nach Schweizerischem Recht strafbar ist, konnte in der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden, steht aber nach den wütenden Reaktionen von Schweizer Offiziellen zu vermuten und sei, bis auf einen speziellen Aspekt⁴, nachfolgend einmal unterstellt. Dem Schweizer Recht korrespondieren z.T. einige deutsche Straftatbestände wie etwa § 202a StGB (Ausspähen von Daten); § 202b StGB (Abfangen von Daten); § 266 StGB (Untreue); § 54 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 2 BDSG (Datenmissbrauch) und vor allem § 17 Abs. 1 oder 2 UWG (Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen). Da sich über das eigentliche Geschehen der Schleier des Nichtwissens deckt, seien hier keine großen Hypothesen zum Schweizer Recht angestellt, sondern – gleichsam in Parallelverschiebung – die entsprechenden deutschen Normen thematisiert. Da die Dateien wohl in Wuppertal übergeben wurden, käme nach § 3 StGB deutsches Strafrecht in Betracht.⁵

48; *Roxin/Schünemann*, StrPR²⁶ (2009), § 24 Rn. 65.

⁴ Dieser betrifft das sog. „illegale“ (Betriebs-)Geheimnis; dazu nachfolgend sub B. I. 2. nach Fn. 19.

⁵ Würde der Ankauf dagegen in der Schweiz abgewickelt, wäre die Anwendung deutschen Strafrechts *sub specie* § 5 Nr. 7 StGB sehr fraglich, der nach § 17 Abs. 6 UWG auch für das UWG gilt. Davon unabhängig beurteilte sich die Frage einer Teilnehmerstrafbarkeit freilich nach § 9 Abs. 2 StGB.

2. Eine Beteiligung deutscher Amtswalter an den meisten Delikten, die der CD-Anbieter als Bankmitarbeiter in der Schweiz begangen hat, nach §§ 25 ff. StGB läßt sich wohl schon konstruktiv ausschließen: Eine täterschaftliche Begehung scheidet nach allem, was man von der Kooperation des Mitarbeiters mit dem deutschen Staat weiß, aus. Für eine Beihilfe kommt das Verhalten der deutschen Behörden zu spät⁶: Die Taten waren bereits beendet. – Der Tatbestand, der am meisten durch die Gazetten und sonstigen Medien geistert, § 259 StGB/Hehlerei, scheidet evident aus. Denn er setzt als *Sachhehlerei* voraus, daß sich die Hehlerei auf eine „Sache“, also auf körperliche Gegenstände, bezieht⁷. Die Daten auf der CD sind aber keine „res corporales“; der CD-Rohling dürfte, realistischerweise, aus dem Vermögen des Mitarbeiters stammen. – Auch eine Begünstigung nach § 257 StGB kommt nicht in Betracht. Zwar liegen verschiedene rechtswidrige Taten auf seiten des Schweizer Angebers nahe,⁸ wie etwa die Korrespon-

⁶ Mit Ausnahme des § 17 UWG, dazu zugleich.

⁷ Vgl. nur: NK³-*Altenhain* (2010), § 259 Rn. 8. – Partiiell a.A., unter dem Etikett „Haushaltsuntreue“: *Lüderssen*, Auf der schiefen Ebene, FAZ v. 11.2.2010, S. 6; ob aber öffentliche Mittel für Zwecke ausgegeben wurden, die im Haushaltsrecht nicht vorgesehen sind, hängt ausschließlich von den unter B. behandelten Fragen ab.

⁸ Wenn man nicht, wie etwa *Ambos*, Die Chance nutzen, FAZ v. 11.2.2010, S. 6, (<http://www.faz.net/s/RubD5CB-2DA481C04D05AA471FA88471AEF0/Doc~E125B551DA60443F6B180FD439F591C68~ATpl~Ecomon~Scontent.html>) und *T. Walter*, eine Staatsnotstandshilfe i.S.v. § 34 dStGB/ Art. 17 SchwStGB durch den CD-Anbieter zuließe, http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/datenschutz/steuersuender_im_visier/?em_cnt=2315474. Auf die strukturellen Überlegungen wird zurückzukommen sein. – Nach meiner Einschätzung müßte die Berufung auf § 34 StGB oder eine Analogie zu ihm an der unzureichenden subjektiven Rechtfertigungsseite für den Schweizer Hinweisgeber scheitern. Denn *Movens* für ihn war ja nicht, in Deutschland endlich Steuergerechtigkeit obsiegen zu lassen, sondern der schöne Zugewinn, der sich mit der Kopie der Datensätze erzielen ließ. Damit fehlt es aber an der (m.E.) erforderlichen Rechtsbewährungsabsicht, vgl. NK³-*Paeffgen* (2010), Vor § 32 Rn. 100. Freilich sei nicht verschwiegen, daß, jedenfalls in Deutschland, diese Sicht ins Hintertreffen zu geraten droht, wenn der BGH nicht an dieser seiner bisherigen Meinung festhalten sollte (BGHSt 35, 270 [279]; NStZ 2000, 365 [366]). Die h.L. läßt insoweit „Dolus eventualis“ in bezug auf die Möglichkeit ausreichen, ein höherrangiges Gut zu retten, und blendet insoweit selbst dominante eigensüchtige Motive o.ä. aus, so etwa: *Jakobs*, AT², 11/21; NK³-*Puppe* § 15 Rn 64 ff.; *Stratenwerth*, Zur Relevanz des Erfolgswertes im Strafrecht, Schaffstein-FS (1975), S. 177 (189 ff.); vgl. w. Nw. in NK³-*Paeffgen* (2010), Vor § 32 Rn. 94 ff. Sähen die Schweizer es ähnlich wie die deutsche h.L., so käme tatsächlich eine derartige Rechtfertigung in Betracht. – Al-

denznormen zu den deutschen §§ 202a, 202b, 266 StGB, § 17 UWG. Doch entsteht der „Vorteil“ des Mitarbeiters erst durch den Verkauf an den deutschen Staat und ist keine per se vorteilhafte Position, die durch den Verkauf lediglich verlängert wird.

3. Interessant wären als teilnahmefähige Haupttaten lediglich, legte man deutsches Recht für die Taten in der Schweiz zugrunde, der Geheimnisverrat nach § 17 Abs.1 UWG oder die sogenannte Geheimnishehlerei gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG⁹.¹⁰: Wer zu Gunsten eines Dritten ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, daß er durch eine fremde Handlung nach § 17 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 UWG erlangt hat, aus Eigennutz o.ä.

lerdings verharmlöst *Walter* die Wirkung dieser Annahme: Um der hochproblematischen Rechtsfigur der „Staatsnotstandshilfe“ ihren fahlen Beigeschmack zu nehmen, meint er, es gehe doch nur um die Weitergabe von Informationen. Aber es geht damit auch um Eingriffe in Informationsbeherrschungsrechte, die wir seit BVerfGE 65, 1 ff. nicht mehr zu bagatellisieren pflegen.

⁹ § 17 [Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen]
¹⁰ Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel,
 - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

³ Der Versuch ist strafbar.“

¹⁰ Ob § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 UWG (zugleich vorliegen können sie beim Informanten nicht, da Abs. 2 voraussetzt, daß der Täter unbefugt an das Geheimnis gelangt ist) verwirklicht ist, hängt davon ab, ob der Informant zum Zeitpunkt des Ankaufs noch bei der Bank beschäftigt war oder nicht, siehe näher *Trüg/Habetha* NJW 2008, 887 (889). – Eine Komplikation tritt freilich insoweit auf, als die (im Gegensatz zur obigen fiktionalen Analyse der Rechtslage) wahrscheinlich einschlägige schweizerische Korrespondenznorm zu § 17 UWG, nämlich Art. 162 SchwStGB [Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses], nur die schweizerische Bank schützt, so daß § 7 dStGB nicht zur Anwendung kommt.

„unbefugt“¹¹ verwertet oder jemandem mitteilt, macht sich strafbar. Auch ohne Detailkenntnis über die zugrundeliegenden Vorgänge wird man diesen Tatbestand als gegeben ansehen dürfen. (vorbehaltlich der Prämisse der h.L.¹² und, mutmaßlich, der Gerichte¹³ zu § 17 UWG, daß sog. „illegale Geheimnisse“¹⁴ geschützt werden¹⁵).¹⁶

¹¹ Ob das Merkmal „unbefugt“ Hinweis auf das allgemeine Verbrechensmerkmal der Rechtswidrigkeit ist oder eigenständige tatbestandliche Bedeutung hat, ist, wie nicht selten im Strafrecht, umstritten; vgl. nur *Diemer*, in Erbs/Kohlhaas (2000), § 17 Rn. 19 mit Nw.

¹² Siehe zur h.M.: *Ohly*, in: Piper/Ohly/Sosnitza, Unlauterer Wettbewerb-Gesetz⁵ (2010), § 17 Rn. 12; GK/Otto (2006), § 17 UWG Rn. 16; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG²⁸ (2010), § 17 Rn. 9; *Brammsen* in: MüKo-Lauterkeitsrecht II (2006), § 17 UWG Rn. 22 (weniger deutlich: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, UWG² [2009], § 17 Rn. 11 a.E. [gerechtfertigt bei Verfolgung überwiegender Interessen nach § 34 StGB]). – A.A.: *Beater*, UnlWettb (2002), § 18 Rn. 19 (differenziert: kein Schutz nach dem UWG, wenn sich die Rechtswidrigkeit aus Normen ergebe, die ebenfalls wettbewerbsfunktionale Anliegen verfolgen; ergebe sich die Rechtswidrigkeit dagegen aus Normen, die keinen wettbewerbsfunktionalen Bezug aufweisen, komme der Schutz aus den §§ 17 ff. UWG in Betracht); *Rützel*, Illegale Unternehmensgeheimnisse?, GRUR 1995, 557 (560) (Schutz illegaler Geheimnisse nur insoweit, als er durch ein erhebliches Gemeininteresse geboten sei); *Kotthoff/Gabel* in: Ekey/Klippel/Kotthoff, HK-WettbewerbsR² (2005), § 17 UWG Rn. 8. Für den in Rede stehenden Schweizer Fall abl. auch *T. Walter*, http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/datenschutz/steuersuender_im_visier/?em_cnt=2315474.

¹³ So jedenfalls in ähnlich liegenden Fällen, betreffs Geschäftsgeheimnissen: BGH WRP 2001, 918 ff. (Herstellungsnummer II); BAG NJW 2004, 1547 (gegen den Schutz von Betriebsgeheimnissen könne nicht eingewandt werden, daß das Interesse des Arbeitgebers, Gesetzesverstöße, die er oder seine Hilfspersonen im Betrieb begehen oder begangen haben, zu verheimlichen, werde durch die Verfassung nicht geschützt); zu einer anderen Auffassung tendiert wohl die Entscheidung OLG München NJW-RR 1998, 1495: zum geschützten Geschäftsgeheimnis gehöre jedoch nicht der bloße Umstand, ob bestimmte Informationen in wettbewerbswidriger Weise an einen möglichen Kunden weitergegeben wurden; diese Information sei nur insofern von wirtschaftlichem Wert, als von dem Vorliegen dieser Tatsache der Ausgang des Rechtsstreits abhängig sein kann; das Interesse an einem günstigen Ausgang des Rechtsstreits sei jedoch kein sachlich begründetes wirtschaftliches Interesse, das die unter Beweis gestellte Tatsache zum Geschäftsgeheimnis qualifiziert.

¹⁴ Aus Sicht Deutschlands handelt es sich bei den Bankdaten mit den (Adressen und) Kontodaten der Steuerhinterzieher um illegale Geheimnisse, d. h. um Daten, die sich auf die Begehung von Straftaten beziehen.

¹⁵ Dazu sogleich sub specie der Beteiligung der deutschen Staatsorgane, sub B. I. 1. (bei Fn. 17).

¹⁶ Soweit oben, sub A. III. 2., behauptet wurde, eine täter-

B. Mögliche Begründungen für die Straflosigkeit deutscher Amtswalter

I. Nun wird man als findiger Jurist schnell irgendwelche Behelfsbrücken zu den von den Verfolgungsorganen angestrebten Ufern (Straflosigkeit) schlagen können. Zentraler Aspekt für eine etwaige strafbare Beteiligung deutscher Organe an der Begehung einer der Varianten des § 17 UWG bliebe freilich die Frage, ob nicht das Handeln des Schweizer Informanten und/oder dasjenige der deutschen Amtswalter möglicherweise tatbestandslos oder aber zu rechtfertigen war bzw. wäre.

1. Denken ließe sich an eine teleologische Restriktion des Tatbestandes, ähnlich der, die die h.M. beim Agent provocateur anzunehmen beliebt: Ursprünglich davon ausgehend, daß die provozierte Tat im Versuch gleichsam erstickt wird¹⁷, hat die h.M. nach und nach geglaubt, den Straffreiheitsbereich für den Provokateur ausweiten zu dürfen. Das geht nach zweifelhafter, aber heute herrschender Sicht soweit, daß selbst eine materielle Tatvollendung an der Straflosigkeit des Provokateurs nichts ändern soll. Denn die Tatsache der anschließenden (zumindest geplanten) Festnahme des Provozierten bewirke, daß es nicht zur endgültigen Rechtsgutseinbuße komme, dieser also aus dem begangenen Delikt keine materiellen Früchte ziehen könne¹⁸. – Zwar fehlt es im hier zu betrachtenden Fall, unterhalb der hoch abstrakt betrachteten: allfälligen, Beteiligung an einer strafbaren Handlung, an allen Ähnlichkeitselementen¹⁹, doch mag den Gedanken weiterzuverfolgen mit Blick auf andere Argumentationsmodelle dahingestellt bleiben.

schaftliche Beteiligung deutscher Amtswalter an allfälligen Taten des schweizerischen Whistleblowers scheidet wohl aus, läßt sich dies bzgl. des § 17 UWG wie folgt unterfüttern: Es habe jedenfalls die (subjektive) überschießende Innentendenz bei jenen gefehlt, bei der Informationsübernahme zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht zu handeln, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen. A. A.: *Lüderssen*, Auf der schiefen Ebene, FAZ v. 11.2.2010, S. 6, – freilich ohne Begründung.

¹⁷ Stichwort: fehlender Vollendungswille beim Provokateur.

¹⁸ BGH NStZ 1996, 338 f.; 2008, 41; *Fischer*⁵⁷ (2010), § 26 Rn. 12; MüKo-Joecks (2003), § 26 Rn. 57 ff.; *Schönke/Schröder*²⁷-*Cramer/Heinen* (2006), § 26 Rn. 20; *Wesels/Beulke* AT³⁹ (2010), Rn. 537.

¹⁹ Hier: vorsätzliche Induzierung eines strafbaren Geschehens, – im CD-Fall: bloße Nutznießerschaft eines bereits formell beendeten Delikts.

2. Eine Variante, mittels derer man u.U. eine Straflosigkeit des Tuns des Denunzianten, jedenfalls aber eine der Amtswalter begründen könnte, rankt sich um das Stichwort „illegales Geheimnis“.

In dem Recht gegen den unlauteren Wettbewerb findet sich eine breite Diskussion darum, ob Kartell-, Umwelt- oder sonstige betriebs- oder unternehmensbezogenen Straftaten Gegenstand der innerbetrieblichen Verschwiegenheits- und Loyalitätspflichten und eben auch des Geheimnisschutzes sein können.

a) Die wohl h.M. hält auch Geheimnisse, die sich auf kriminelle Vorgänge beziehen, für durch § 17 UWG geschützt²⁰. Dem Beschäftigten komme es nicht zu, sich als Kontrollorgan gegenüber seinem Arbeitgeber aufzuspielen.

b) Demgegenüber läßt eine in der Literatur wohl vorherrschende Sicht derartige, Strafrechtswidrigkeiten betreffende Daten nicht unter den Geheimnisschutz des Strafrechts fallen²¹. Der zugrunde liegende Streit ist aus einer anderen Norm unter dem Stichwort der

„Ganovenuntreue“ o. ä.²² nur allzu vertraut.²³

c) In der Sache erscheint es jedenfalls schlüssig, faktisch Geheimgehaltenem, das Straftaten betrifft, nicht auch noch den schützenden Mantel des Strafrechts umzuhängen.²⁴ Zwar liegt eine Interessenkollision zwischen den Vermögensinteressen des Individuums (hier: der Bank und ihrer Aktionäre) und den Kollektivinteressen am lautereren Wettbewerb vor²⁵. Ob die Einschränkung allgemein gilt oder nur gegenüber den Strafverfolgungsorganen und ihren Hilfspfleger, kann hier dahingestellt bleiben²⁶.

²⁰ Vgl. o., in Fn. 11 f. und: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG²⁸ (2010), § 17 Rn. 21; Rengier, in: Fezer, Lauterkeitsrecht II² (2010), § 17 Rn. 21; Többens, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht in Deutschland, NStZ 2000, 505 (506).

²¹ Vgl. o., Fn. 11 und A. Maier, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im schwedischen, englischen und deutschen Recht (1998), S. 281 (er verneint nicht erst die Schutzwürdigkeit gesetzes- oder sittenwidriger Geheimnisse, sondern sieht bereits tatbestandlich gar kein Betriebsgeheimnis vorliegen); Möhrenschrager, in: Wabnitz/Janovsky, Hdb Wirtschafts- und Steuerstrafrecht³ (2007), Kap. 13 Rn. 10; Preis/Reinfeld, Schweigepflicht und Anzeigerecht im Arbeitsverhältnis, AuR 1989, 361 (363); Richters/Wodtke, Schutz von Betriebsgeheimnissen aus Unternehmenssicht – „Verhinderung von Know-how-Abfluss durch eigene Mitarbeiter“, NZA-RR 2003, 281 (282); Rützel, Illegale Unternehmensgeheimnisse, GRUR 1995, 557 ff.; Taeger, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (1988), S. 76 f., 96, (Trotz gegebenenfalls vorliegenden Interesses an einer Geheimhaltung fielen unternehmensbezogene Informationen, die sich auf im Unternehmen begangenes, rechtswidriges Verhalten bezögen, nicht in den Schutzbereich von Art. 14 I GG, da sich der Eigentumsschutz an einer am Gemeinwohl orientierenden Auslegung auszurichten habe. Damit sei, ob ein (schutzwürdiges) Betriebsgeheimnis vorliegt, objektiv bestimmbar, was bei strafbarem Inhalt zu verneinen sei.

²² Vgl. dazu nur, eine Erstreckung auf sitten- oder strafrechtswidrige Geschäfte ablehnend: BGHSt 20, 143 (145 f.) (differenzierend: Zwar könne ein Treueverhältnis nicht den Abschluß rechtswidriger Geschäfte gebieten, wohl aber die Abführung des Erlöses aus solchen Geschäften); deutlicher: Maurach/Schroeder/Maiwald, BT-1¹⁰ (2009), § 45 Rn. 28; MüKo-StGB-Dierlamm (2006), § 266 Rn. 146 (149); NK³-Kindhäuser (2010), § 266 Rn. 42; Schönke/Schröder²⁷-Lenckner/Perron (2006), § 266 Rn. 31; SK-StGB⁷-Samson/Günther (1996), § 266 Rn. 36; SSW-StGB-Saliger (2009), § 266 Rn. 28. Vgl. auch Mitsch, BT-II/1² (2003), 8/30, 38 (Treuebruchsalternative ablehnend, wenn die Schädigung gerade darin besteht, den legalen Zustand wiederherzustellen). – A.A. (also mit weitem Schutzbereich): BGHSt 8, 254 (256) = NJW 1956, 151; BGH (Z) NJW 1984, 800; Fischer²⁷ (2010), § 266 Rn. 44 a.E.; wohl auch LK¹²-Schünemann (1998), § 266 Rn. 65 (differenzierend, aber undeutlich); Wessels/Hillenkamp, BT-2³² (2009), Rn. 761; 774; wohl auch Lackner/Kühl StGB²⁶ (2007), § 266 Rn. 10.

²³ Darauf, daß das Strafrecht den Dieb oder Betrüger auch nicht gegenüber gleichartigen Taten schutzlos stelle, stellen denn auch einige Autoren der h.M. im Wettbewerbsrecht ab: etwa: Arians, Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses in der Bundesrepublik Deutschland, in: Oehler, Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft sowie in Österreich und der Schweiz (1978), S. 307 (337) (der sich jedoch gegen den Schutz gesetzes- oder sittenwidriger Geheimnisse ausspricht); Brammsen, in: MüKo-Lauterkeitsrecht II (2006), § 17 UWG Rn. 22; Rengier, in: Fezer, Lauterkeitsrecht II² (2010), § 17 UWG Rn. 21; Westermann, Hdb Know-how-Schutz (2007), Kap. 1 Rn. 52.

²⁴ Ob die entsprechende arbeitsrechtliche Judikatur, eine vertragswidrige Pflichtverletzung nicht ausnahmslos dann zu verneinen, wenn der Arbeitnehmer eine Strafanzeige erstattet, ohne wissentlich oder leichtfertig falsche Angaben zu machen, statthaft ist (so BAG NJW 2004, 1547), soll hier dahinstehen.

²⁵ Neben dem Gedanken, daß zum Schutz der wettbewerblichen Gleichheit illegale Geschehnisse keinen Geheimnisschutz verdienen, weil sie den Wettbewerb verzerren, wird man noch ein zweites bedenken müssen: Der wettbewerblich Geheimnisschutz ist nicht um deswillen eingerichtet, um Ganoven Sicherheit vor Strafverfolgung zu garantieren.

²⁶ Man könnte auch darauf abheben, ob das Geheimnis an

3. Gedacht werden könnte weiterhin an den Aspekt des „Staatsnotstandes“²⁷ entweder zugunsten des Offerierenden (dann „Staats-Notstandshilfe“) bzw. zugunsten der deutschen Beamten. Bei dem Begriff geht es darum, ob auch der Staat auch in „Alltagssituationen“ Destinatär einer Nothilfehandlung des Bürgers sein könne²⁸. Manche Autoren hielten dies bisher für „klassische Lehrbuchkriminalität“²⁹. Dieser Fall belehrt uns eines Besseren.

Zwar habe ich mich schon wiederholt dezidiert gegen die Möglichkeit einer solchen direkten oder analogen Anwendung des § 34 StGB als Rechtfertigung jedenfalls für Amtswalter-Verhalten (und zugleich hoheitliche Eingriffsermächtigung), gewandt³⁰.

einen wirtschaftlichen Wettbewerber oder sonst in wettbewerblich nachteiliger Tendenz verraten wird (dann Strafschutz), oder um den Mißstand abzustellen (etwa gegenüber den Behörden: dann keinen Strafschutz).

²⁷ Der BGH hat eine solche Rechtsfigur in außergewöhnlichen Fällen einer Bedrohungslage für wichtige Rechtsgüter des Staates ausdrücklich anerkannt, BGHSt 27, 260 (Kontaktsperr); er war hernach aber sehr viel zugeknöpfter: BGHSt 31, 304 (307) = NJW 1983, 1570 (Fall: Tonbandaufnahme eines Telefonats eines V-Mannes zur Überführung eines Drogenhändlers sei ohne richterliche Anordnung rechtswidrig und nicht verwertbar; Notstandsgrundsätze i.S.d. § 34 StGB griffen allenfalls in ganz außergewöhnlichen Fällen); 34, 39 = NJW 1986, 2261 (Ein heimlich mitgeschnittenes Gespräch des wegen Mehrfachmordes [Fall *Schleyer*] Angeklagten mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt könne auch bei schwerster Kriminalität nicht als Beweis verwertet werden, – auch nicht über § 34 StGB. Anders als in BGHSt 27, 260 ginge es hier nicht darum, ein höherrangiges Rechtsgut zu retten, sondern nur um die Beschaffung eines weiteren Beweismittels.) (m. berechtigt abl. Bespr. *Wolfslast*, Beweisführung durch heimliche Tonbandaufzeichnung, NStZ 1987, 103 [105]; abl. auch *Wagner*, Die Rechtsprechung zu den Straftaten im Amt seit 1975 – Teil 3, JZ 1987, 705 [707]); wie BGHSt 27, 260 aber auch: OLG Frankfurt NJW 1975, 271; OLG Saarbrücken NStZ 1991, 386 (m. abl. Ann. *Krehl*).

²⁸ Das „Schulbeispiel“ ist die Verhinderung des Landesverrats durch einen Bürger, der den feindlichen Spion im Moment der Grenzübertretung zu stellen sucht, siehe die Nachweise bei *Jahn*, Das Strafrecht des Staatsnotstandes (2004), S. 492 mit Fn. 80.

²⁹ *Jahn*, Das Strafrecht des Staatsnotstandes (2004), S. 493; NK³-*Herzog* (2010), § 32 Rn. 23.

³⁰ (Jedenfalls jenseits des Art. 20 IV GG) NK³-*Paeffgen* (2010), Vor § 32 Rn. 179; SK-StPO³-*Paeffgen* (2010), § 127 Rn. 33. Vgl. auch: *Amelung*, Erweitern allgemeine Rechtfertigungsgründe, insbesondere § 34 StGB, hoheitliche Eingriffsbefugnisse des Staates?, NJW 1977, 833; *Fischer*⁵⁷ (2010), § 34 Rn. 23; *Geilen*, JZ 1975, 380 ff. (m. i.E. zust. Ann. zu OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 29.11.1974 – 2 Ws 239/74 [JZ 1975, 379 f.]); *Hirsch*, Rechtfertigungsfragen und Judikatur des Bundesgerichtshofes, BGH-FG IV (2000), S. 199 (209 ff.); LK¹²-*Rönnau* (2006), Vor § 32 Rn. 128; NK³-*Neumann* (2010), § 34 Rn. 113 ff.; MüKo-

Das betraf aber immer Fälle, in denen der Staat zwar in der konkreten Situation nicht agieren konnte³¹. Indem aber – modellhaft-theoretisch (bei entsprechenden, möglicherweise extremen, Sicherheitsvorkehrungen) – der Staat hätte reagieren und die Gefahr abwenden können, also in Fällen eines hypothetisch möglichen staatlichen Selbstschutzes, mangelt es an einer entsprechenden Handlungsermächtigung für den einzelnen Bürger.³² – Die Situation im hier zu beurteilenden Fall liegt jedoch anders: Wenn die Schweiz mit der Bundesrepublik in Fällen von („einfacher“) Steuerhinterziehung nicht kooperiert, dann sind die staatlichen Möglichkeiten, die Tat aufzuklären, auf ein Minimum begrenzt.³³ In einem solchen Fall rechtlicher Aufklärungsumöglichkeit scheint mir der Gedanke der Staatsnotstandshilfe einen sachlich berechtigten Kern zu enthalten³⁴. In Deutschland selbst genossen die geheimgehaltenen Informationen jedenfalls ohnehin keinen Geheimnisschutz gegenüber den Zugriff staatlicher Behörden: Eine, wie auch immer nach Deutschland gelangte CD ließe sich umstandslos beschlagnahmen und ihr Inhalt zu Strafverfolgungszwecken nutzen.³⁵

4. Ein weiterer, mit einer Berufung auf § 34 StGB anklingender Aspekt, daß man über strafrechtliche Rechtfertigungsgründe die Kompetenzen des Staates nicht erweitern dürfe, in die Grundrechte seiner Bürger einzugreifen, böte ein zusätzliches, ernst zu nehmendes Hindernis für entsprechende, die gesetz-

Erb (2003), § 34 Rn. 41 ff.

³¹ Es sei denn, das Parlament hätte eine entsprechende Ermächtigungsnorm erlassen.

³² Großzügiger: *Kühl*, AT⁶ (2008), § 8 Rn. 26; *Meißner*, Die Interessenabwägungsformel in der Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand (1990), S. 224; noch großzügiger: *Jakobs*, AT² (1991), 13/10 f.; *Roxin*, AT-I⁴ (2006), § 16 Rn. 13; ganz ablehnend: NK³-*Neumann* (2010), § 34 Rn. 22; SK-StGB-*Günther*⁷ (2000), § 34 Rn. 23; umfangreich: *Jahn*, Das Strafrecht des Staatsnotstandes (2004), S. 471 ff.

³³ Etwa auf die Fälle, wo die verlassene Ehefrau/Geliebte Beweise für die Steuerdefraudation an die Polizei liefert.

³⁴ Oder: frank gesprochen, in Abwandlung des Diktums eines großen Freundes der Indianer und der Schweizer, nämlich Ex-Finanzministers *Peer Steinbrück*: Man kann eben nicht die 5. Kavallerie mal kurz über die Grenze schicken, um derartige Mißlichkeiten abzustellen (vgl. <http://www.blogspan.net/presse/rheinische-post-diplomat-steinbrck/mitteilung/48774/>).

³⁵ Für eine Rechtfertigung qua Notstand(shilfe) für den in Rede stehenden Fall *Ambos* und *Walter* (Nw. o. Fn.8); dagegen: *Lüderssen*, Auf der schiefen Ebene, FAZ v. 11.2.2010, S. 6; für den vergleichbaren Liechtensteiner Fall ebenfalls ablehnend: *Sieber*, Ermittlungen in Sachen Liechtenstein – Fragen und erste Antworten, NJW 2008, 881 (884).

lich ausdrücklich niedergelegten Eingriffsbefugnisse übersteigende Ermittlungsmaßnahmen. Denn der Ankauf mit nachfolgender Verwertung der Daten auf der CD stellte einen erneuten Grundrechtseingriff dar. Aber auch bei Konstellationen von diesem Typus zeigt sich die h.M.³⁶ als wenig grundrechtssensibel und läßt – mit ausdrücklicher Billigung des BVerfG³⁷ – zu, Grundrechtseingriffe auf die vermeintliche Generalermächtigung des § 161 I StPO zu stützen³⁸. Auch hier läge also – jedenfalls aus Sicht der h.M. – kein wirklicher Stolperstein für eine steuer- und strafrechtliche Verwendung der CD-Daten.

I.ü. griffe hier, selbst wenn man es anders sähe, eine ständige Rechtsprechung der obersten Gerichte ein, die die Verwertung von privat-strafdeliktisch gewonnenen Beweismitteln problemlos für statthaft und die vitiösen Beweise also für verwertbar hält³⁹. Das ist,

³⁶ BVerfGE 30, 1 (20): Schluß von der Aufgabe auf die formal nicht vorhandene Eingriffsbefugnis, sowie, für vermeintlich ‚eingriffsschwache Maßnahmen‘, BVerwGE 82, 76 (Jugendsekten-Urteil); vgl. ferner, für Notrechts-Vorbehalt der Polizeigesetze (vgl. § 35 Abs. 2 MEPolG) als weitere Eingriffs-Ermächtigung: *Bernsmann*, Zum Handeln von Hoheitsträgern aus der Sicht des ‚entschuldigenden Notstandes‘ (§ 35 StGB), *Blau-FS* (1985), S. 23 ff. (insbes. 32 ff.); *Bockelmann*, Notrechtsbefugnisse der Polizei, *Dreher-FS* (1977), S. 235 (240 ff.); *Kühl*, AT⁶ § 7 (2008), Rn. 153; *LK¹¹-Spendel* (1992), § 32 Rn. 266; *Merten* Aktuelle Probleme des PolR (1977), S. 85 (99 ff.); *J. Schwabe* Notrechtsvorbehalte (1979), S. 54 ff., und *NJW* 1977, 1902 ff.; *Roxin* AT-1⁴ § 16 Rn. 103; *Schaffstein*, Die strafrechtlichen Notrechte des Staates, *Schröder-GS* (1978), S. 97 (114 ff.); *Schönke-Schröder²⁷/Lenkner/Perron* (2006), § 32 Rn. 42c. Dagegen *SK-StPO³-Paeffgen* (2010), § 127 Rn. 33 m.w.Nw.

³⁷ Das BVerfG (*NJW* 1989, 3269 ff.) hat etwa das Urteil des BVerwGE 82, 76 (Jugendsekten-Urteil) approbiert, ohne die kompetenzielle Problematik überhaupt in den Blick zu nehmen; dagegen *SK-StPO³-Paeffgen* (2010), § 127 Rn. 33a m.w.Nw. – Gegen die Möglichkeit, daß der Staat über Rechtfertigungsgründe seine Eingriffsbefugnisse erweitert, *Lüderssen*, Auf der schiefen Ebene, *FAZ* v. 11.2.2010, S. 6; und im Regelfall auch *Paeffgen*, *Nw.* o., Fn. 30.

³⁸ So für Auskunftersuchen der StA, die auf Datenabgleich in privaten Datenbeständen gerichtet sind, etwa bei Banken oder Kreditkartenunternehmen: BVerfG *NJW* 2009, 1405 (1406); *AG Halle DuD* 2007, 464 (467 f.); *LR²⁶-Erb* (2008) § 161 Rn. 28a; *Meyer-Goßner* StPO⁵² (2009), § 161 Rn. 2. – A.A., u.a.: *Petri*, Auskunftverlangen nach § 161 StPO – eine verdeckte Rasterfahndung?, *StV* 2007, 266 ff.

³⁹ Vgl. BVerfGE 34, 238 (248 ff.); *BGHSt* 27, 355 (357); *EGMR* *NJW* 1989, 654 (655 f.); *BayObLG* *NJW* 1997, 3454 (3455); *Beulke*, *StrPR¹⁰* (2008) Rn. 478 ff.; *KK⁶-Senge* (2008) Vor § 48 Rn. 52; *Roxin*, *StrPR²⁵* (1998), § 24 Rn. 48; *Roxin/Schüneman*, *StPR²⁶* (2010), § 24 Rn. 65; den Diskussionsstand resümierend: *Jäger*, Beweisverwertung und Beweisverbote im Strafprozeß (2003), S. 124 ff. – Das

wie in unserer Disziplin kaum verwunderlich, zwar keineswegs unumstritten. Einige Autoren verweisen mit gutem Grund darauf, daß durch die Verwertung des deliktisch gewonnenen Beweismittels der frühere Akt einer Rechtsgutsverletzung noch einmal im Strafverfahren intensiviert wird⁴⁰. Die Praxis hält gleichwohl ebenso ‚hemdsärmelig‘ wie von Einwänden ungerührt an dem alles majorisierenden Gedanken fest, daß grundsätzlich begangene Straftaten aufgeklärt werden müßten, notfalls auch mit rechtlich anrühlich oder gar rechtswidrig gewonnenen Beweismitteln⁴¹. Doch sei die Stichhaltigkeit der in diesem

gilt auch, soweit ausländische Akteure involviert sind: *Kölbl*, Zur Verwertbarkeit privat-deliktisch beschaffter Bankdaten – Ein Kommentar zur causa ‚Kieber‘ –, *NStZ* 2008, 241 (242); *Schuster*, Verwertbarkeit im Ausland gewonnener Beweise im deutschen Strafprozess (2006), S. 105 ff. Vgl. auch *Ambos*, *lt. FAZ* v. 3.2.2010, <http://www.faz.net/s/Rub0E9EEF84AC1E4A389A8DC6C23161FE44/Doc~EFC139786552C4B7182977F89FFC2C9C4~ATpl~Ecommon~Scontent.html>.

⁴⁰ *Hassemer/Matussek* Das Opfer als Verfolger. Ermittlungen des Verletzten im Strafverfahren, 1996, S. 77 f.; *Trüg/Habetha*, Beweisverwertung trotz rechtswidriger Beweisgewinnung – insbesondere mit Blick auf die ‚Liechtensteiner Steueraffäre‘, *NStZ* 2008, 481 (488); *Schünemann*, Die Liechtensteiner Steueraffäre als Menetekel des Rechtsstaats, *NStZ* 2008, 305 (309 f.). Vgl. auch den Überblick bei *Jäger*, Beweisverwertung, (2003), S. 124 Fn. 20, der sich aber nicht klar positioniert, sich aber gegen *Hassemer/Matussek* ausspricht.

⁴¹ Meist – unter Berufung auf das BVerfG – mit der monstranz-artig vorweg(tragenen) Sentenz: Strafverfolgung/Strafverfahren würden ‚nicht auf Wahrheitsforschung‘ um jeden Preis« gerichtet“ betrieben, so, jüngst wieder, besonders ‚überzeugend‘, die 3. Kammer des BVerfG (*Broß, Di Fabio, Landau*) in einem Fall, in dem völlig außer Verhältnis eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt wurde, der – ohnehin schwachbrüstige Tatverdacht (das BVerfG konstatiert sogar ausdrücklich unzureichenden Tatverdacht) sich gleichwohl auch nicht im geringsten erhärten ließ, dafür aber sich deutliche Hinweise auf ein BtM-Delikt ergaben: Ohne mit der Wimper zu zucken, wurden die – aufgrund evident rechtswidriger Beweiserhebung gewonnenen – Beweise für im BtM-Verfahren verwertbar erklärt (obwohl hier sogar die Staatsorgane selbst einen Exzeß begangen hatten), *NJW* 2009, 3225; mit Recht ablehnend: *Schwabenbauer*, Verwertung von Zufallsfunden einer verfassungswidrigen Durchsuchung, *NJW* 2009, 3207 ff. Freilich knüpfte die Kammer nahtlos an einen ähnlich unsäglichen Beschluß von ihr an: *NJW* 2000, 3557 (privater Lockvogel bei polizeilich initiiertem Telefonat/Zweithörer-Fall). – Das las man allerdings auch schon einmal anders: (2. Senat) BVerfGE 106, 28 (49) = *NJW* 2002, 3619: Bei Verwertung von Tonbandaufzeichnungen im Zivilprozeß hielt das BVerfG noch dafür, daß ‚allein das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Straf- und Zivilrechtspflege (...) nicht (reiche), um i.R.d. Abwägung stets von einem gleichen oder gar höhe-

Punkte hochproblematischen h.M. hier nicht weiter diskutiert.

C. Unedle Einfalt der politischen Klasse

Vielmehr sei das Lamento, das sich derzeit gegen den Kauf der Dateien insgesamt erhebt, in einen etwas größeren Zusammenhang gestellt: Während unser aller Vizekanzler *Westerwelle*⁴² gerade nahtlos an das Arbeitslosen-Bashing anknüpft, das erstmals in größerem Stil der damalige „Superminister“ *Clement* an den Tag gelegt hatte⁴³, findet niemand merkwürdig

ren Gewicht ausgehen zu können, als es dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zukommt. Vielmehr müssen weitere Aspekte hinzutreten, die ergeben, daß das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Persönlichkeitsbeeinträchtigung schutzbedürftig ist. Im Strafverfahren kann dies etwa die Aufklärung besonders schwerer Straftaten sein.“

⁴² Ca. 16 Semester Jura-Studium (ausweislich des Wikipedia-Eintrags) und die offizielle Tätigkeit als Rechtsanwalt vermochten dann doch solch rechtlich fragwürdige juristische Einschätzungen nicht zu verhindern wie die (auf die Schweizer CD bezogen), daß sich der Staat „nicht zum Mittäter von Dieben“ machen dürfe, vgl. *Röbel*, *Westerwelle* kassierte Honorar von Liechtensteiner Bank, Spiegel online v. 23.2.2010. (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,679617,00.html>).

⁴³ Der damalige Arbeits- und Wirtschaftsminister *Clement* trat eine Kampagne gegen die „Parasiten“ unter den Arbeitslosengeld-II-Empfängern los, deren Gesamtzahl sich angeblich auf etwa 25% der Sozialleistungsempfänger belaufen sollte (Das Arbeitsministerium hatte einen Report zum Arbeitsmarkt mit dem Titel: „Vorrang für die Anständigen – Gegen Mißbrauch, ‚Abzocke‘ und Selbstbedienung im Sozialstaat“ herausgegeben, in dem Langzeitarbeitslose in die Nähe von „Parasiten“ gerückt wurden): *Bartsch* u.a., „Alltägliche Selbstbedienung“, *Der Spiegel* v. 24.10.2005 (Titelgeschichte, Heft 43/05), S. 24 ff. Gegen diese ins Blaue hinein, ohne jegliche empirische Unterfütterung verbreitete ministeriumsoffizielle Behauptung treffend: *Dribbusch*, *Clements* letzter Amoklauf im Amt, *taz* vom 21.10.2005, S. 7; *König*, Stimmungsmacher der Hartz-Republik, *taz* 31.05.2006, S. 5). Man könnte statt dessen die, allenfalls geringfügig überpointierende, These wagen, daß, wenn – notfalls unter dem Druck wirklich effizienter Kontrolle – alle diejenigen ihre Steuer bezahlten, die dazu rechtlich verpflichtet sind (und die durch ihre Interessenvertreter medial besonders gern über die hohe Steuerlast in Deutschland klagen, aber jedes Schlupfloch optimieren, – soweit sie jene nicht ohnehin hinterziehen), wir keine Mehrwertsteuererhöhung gebraucht hätten. „Dem Fiskus entgehen durch nationale und internationale Betrugsdelikte im Bereich der Umsatzsteuer jährlich zweistellige Milliardenbeträge“, so etwa in der Unterrichtung des Bundestags durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes (BT-Drs. 15/1495 v. 3.9.2003, S. 3, sub 0.). Auf 30 Mrd. € beziffert *Dieter Ondracek*, der Vorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft, den Umfang der jährlichen Steuerhinterziehung in Deutschland, freilich ohne die Zahlen zu unterlegen (dazu krit. *Daniela Kuhr*, *SZ* vom 18.2.2008,

– und fand natürlich auch seit 1977, dem In-Kraft-Treten der AO (Abgabenordnung), niemand merkwürdig, daß sich Personen, die zweifelsfrei eine, nicht selten beträchtliche Vermögensstraftat begangen haben, durch schlichte Selbstanzeige aus der Straftatverfolgung herausmanövrieren können⁴⁴. Daß man sich nicht entblödet, diese vorweggenommene Amnestie für eines der Krebsübel in unserem Steuerstaat, euphemistisch-verharmlosend „Steuersünder“⁴⁵ genannt⁴⁶, auch noch als „tätige Reue“ zu verharmlosen, ist eine der vielen Sprachschludereien, deren sich die Fachdisziplin im zunehmenden Maße schuldig macht. Auch hat sich m.W. keiner über den eigentlichen Skandal der Steuerstrafverfahren als Proprium in der Gesamtmisere der (Straf-)Justiz je echauffiert, nämlich die chronische, ja fortschreitende Unterausstattung der entsprechenden Behörden: Entgegen dem staatlichen Gleichbehandlungsgebot ist schon die Finanz-Verwaltung so schwachbrüstig ausgelegt, daß sie nur gerade das bewältigen kann, was ohnehin relativ transparent ist (die Lohnsteuerpflichtigen). (So werden Freiberufler und Gewerbetreibenden in den meisten Bundesländern tatsächlich nur, im Mittel, alle 10 – 13 Jahre von der Steueraußenkontrolle überprüft!⁴⁷). Dies setzt sich in der Ausstattung und

<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/634/433383/text/>; immerhin zitiert sie *Horst Höppner*, stellvertretendes Vorstandsmitglied des Instituts für Finanzen und Steuern in Bonn: „In Wahrheit können die hinterzogenen Steuern deutlich höher liegen, aber auch deutlich niedriger“. Egal, wie hoch sie liegen: An solchen Zahlen müßten alle wirklich sozialschmarotzenden Hartz-IV-Empfänger erst einmal über Generationen „stricken“! – Aber vielleicht bereitet Herr *Westerwelle* auch nur schon mal sein „Bettchen“, damit er, wenn er demaleinst die Politik verlassen sollte, ähnlich weich in den Pfühlen der Großindustrie landen kann, wie es ihm Herr *Clement* vorgemacht hat (u.a. als Aufsichtsratsmitglied bei RWE-Power, *manager magazin* v. 13.2.2006: RWE Power: Wolfgang Clement wird Aufsichtsrat).

⁴⁴ § 371 AO.

⁴⁵ § 370 AO Steuerhinterziehung

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von *sechs Monaten bis zu zehn Jahren*. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
2. ...“

Derartige Unrechts-Qualifizierungen dürften bei nicht wenigen jener „Leistungsträger“ vorliegen, die in Deutschland „Werte schaffen“ (wie Herr *Ackermann* in dem unsäglichen Mannesmann-Prozeß zu sagen beliebte), die aber jetzt zu Paaren den Steuerberatern die Kanzleien einrennen, um sich wenigstens noch der Strafverfolgung zu entziehen, – die ihnen, so völlig unerwarteter Weise, plötzlich drohte.

⁴⁶ Vgl. dazu nochmals Fn. 43, untere Mitte.

⁴⁷ Bundesrechnungshofbericht 2006: <http://www.bundes->

der Fachkompetenz bei den Verfolgungsbehörden und Gerichten zwanglos fort.

Aber ebenso wenig, wie namentlich die „Partei der Besserverdienenden“ und ähnlich Gesinnte daran Anstoß genommen haben, haben sie – namentlich die traditionell das Justizressort innehabenden Parteiangehörigen – bei anderen Fragen groß gezuckt, die strukturell der hier so vollmundig beklagten Kumpanei mit Kriminellen sehr verwandt sind: Wenn ich mich recht erinnere, war es ein FDP-Justizminister⁴⁸, der unter *Helmut Kohl* für die Einführung der sog. „Kronzeugenregelung“ eintrat⁴⁹, also die Einräumung saftiger Strafrabatte bis hin zur Straffreistellung, wenn ein Krimineller seine Kumpanen an das gerichtliche Messer lieferte. Schon gar nicht hat man ein Aufheulen der selbsternannten „Rechtsstaatspartei“ vernommen, als die nämliche Regelung bei den BtM-Delikten eingeführt wurde, § 31 BtMG⁵⁰, – welche i. ü. auch beim Auslaufen des Art. 4 KrZRG keineswegs mit abgeschafft wurde⁵¹. Hier wie bei der staatlichen Tatprovokation oder anderen Fällen von „Kooperation“ des Staates mit Angehörigen der kriminellen Szene waren noch nie solche Worte zu vernehmen, wie sie der plötzlich zartbesaitete badenwürttembergische Justizminister *Ulrich Goll* (FDP) in puncto Steuer-CD artikuliert: „Ich will keine du-

rechnungshof.de/bundesbeauftragter-bwv/bwv-baende/steuervollzug-zusammenfassung.pdf; dazu *Koch*, Finanzämter schonen Einkommensmillionäre, SZ v. 15.11.2006, S. 23; *Weck*, Zu den Mittelständlern kommt der Betriebsprüfer alle 13 Jahre, Bonner Generalanzeiger v. 9.12.2006, S. 31.

⁴⁸ *Hans A. Engelhard*.

⁴⁹ Kronzeugenregelungsgesetz (KrZRG) v. 9.6.1989 (BGBl. I, 1059) (in Kraft ab 16.6.1989; außer Kraft seit 31.12.1999). Aber auch CDU/CSU- und SPD-Anhänger sollten nicht vorzeitig frohlocken: Denn ihre Hauspenaten haben zum 1.9.2009 die von der rot-grünen Bundesregierung zum Jahresende 1999 nicht mehr verlängerte Regelung wieder eingeführt: § 46b StGB!

⁵⁰ § 31 BtMG (Strafmilderung oder Absehen von Strafe) „Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach § 29 Absatz 1,2,4 oder 6 BtMG absehen, wenn der Täter durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten nach § 29 Absatz. 3, § 29a Absatz 1, § 30a Absatz 1 BtMG, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

⁵¹ Kriminalität scheint beinahe, wie Schönheit, im Auge des Betrachters zu liegen: Solange unsere „Leistungsträger“ sie verursachen, ist sie eigentlich keine wirkliche; nur bei den „Drecksäcken“ aus der Gosse, da wissen wir genau, daß zur Erhaltung unserer Bürgerfreiheiten deren Bestrafung unbedingt sein muß, – es sei denn, es sind Kronzeugen.

biosen Geschäfte mit dubiosen Leuten, die dubiose Motive haben!“⁵² – der sich deswegen strikt gegen den Ankauf einer Baden-Württemberg betreffenden CD aus schweizerischen Banken-Quellen aussprach.

Selbst die aufrechte Frau *Leutheusser-Schnarrenberger*, Bundesministerin der Justiz⁵³, erliegt dem Grummeln, das durch die Reihen der Wähler- und Sponsorenschaft ihrer Partei rumort, wenn sie meint, man solle den „Handel mit gestohlenen Daten nicht anheizen“⁵⁴. Immerhin dürfte wenig das kriminelle Tun so sehr „anheizen“ wie die Gewissheit, nicht erwischt zu werden. Gerade dafür sorgen die Finanzpolitiker in Deutschland aber seit Jahrzehnten, – indem sie die Finanzverwaltung in ihrer Arbeit ersticken lassen. Das geschieht freilich, ohne daß die F.D.P. oder sonst wer die dubiosen Motive hierfür irgendwann stärker diskutiert, geschweige denn missbilligt hätte.

D. Fazit

Konsequenz ist sicher keine besonders ausgeprägte Eigenschaft der meisten Berufspolitiker. Bei Hypokrisie habe ich da meine Zweifel.

⁵² *manager magazin* v. 7.2.2010; <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,676396,00.html>.

⁵³ Die vorbildlicherweise von eben diesem Posten einmal zurückgetreten ist, um damit gegen die Einführung des „Großen Lauschangriffs“ durch die Regierung *Kohl* (und gegen die durch eine Mitgliederbefragung bei der F.D.P. ermittelte, eben dies befürwortende Mehrheit der sich Äußernden!) zu protestieren.

⁵⁴ *FAZ* v. 6.2.2010 (<http://www.faz.net/s/Rub-594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E9434897B17064DF5BA125CD4E3506C57~ATpl~Ecommon~Scontent.html>).